



DONAU RESCHINGEN

GROSSE KREISSTADT

Bebauungsplan „Äußere Röte, 2. Änderung“

Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

Stand 09.09.2015

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan „Äußere Röte, 2. Änderung“, wurde auf den nachstehenden Rechtsvorschriften ausgearbeitet:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509, 1510 f.),
- **Landesbauordnung Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416)) zuletzt geändert am 11.01.2014 (GBl. S. 501)
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg** in der Fassung vom 24.07.2000 (BGI. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl. S. 55).

In den Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Äußere Röte“ wird der § 2 ergänzt und der § 12 hinzugefügt.

A Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 2 Ergänzte Festsetzung des § 2 „Ausnahmen und Einschränkungen“ (§ 1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

- 2.1 In den Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO (darunter fallen auch die Gewerbegebiete mit Einschränkungen) sind Vergnügungsstätten sowie Einzelhandelsnutzungen, mit Ausnahme von Kfz und Kfz-Zubehör, nicht zulässig.

B Örtliche Bauvorschriften

§ 12 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- 12.1 Die Werbeanlagen am Gebäude dürfen nur an der Fassade angebracht werden. Auf oder über dem Dach sind diese nicht zulässig.



- 12.2 Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf 25 m² je Grundstück nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann die Gesamtfläche von Werbeanlagen für wirtschaftlich eigenständige Unternehmen mit separaten Betriebsgebäuden geringfügig überschritten werden.
- 12.3 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 4,00 m, Fahnenmasten von 6,00 m über natürlichem Gelände bzw. Straßenniveau nicht überschreiten. Sie sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.
- 12.4 Werbeanlagen mit mehr als 10 m² Fläche dürfen nicht beleuchtet werden.
- 12.5 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

Donaueschingen,

.....
Erik Pauly
Oberbürgermeister